



München, 1. April 2021

Landwirtschaftliche Brunnen und Quellen als Stützmesstellen **Information für Landwirte und Grundeigentümer**

Von 01.04.2021 bis 30.6.2021 können den Wasserwirtschaftsämtern geeignete Grundwassermessstellen gemeldet werden, die als zusätzliche Stützmesstellen zu einer verbesserten Regionalisierung der mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) nach Düngeverordnung 2020 und AVV GeA (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten) herangezogen werden können. Geben Sie hierzu beiliegenden Meldebogen inkl. der darüber hinaus notwendigen Unterlagen an Ihrer BBV-Geschäftsstelle ab. Der BBV sammelt die Meldebögen und leitet diese gebündelt an das zuständige Wasserwirtschaftsamt weiter.

Über die Meldebögen können Brunnen oder Quellen eingebracht, die bei der Binnendifferenzierung durch die Bayerischen Behörden verwendet werden sollen. Die Entscheidung über das Vorliegen aller Bedingungen zur Verwendung bei der Binnendifferenzierung obliegt den an der Ausweisung der Roten Gebiete beteiligten Behörden.

Regionale Notwendigkeit zur Meldung von Stützmesstellen

Zusätzliche Stützmesstellen sind insbesondere in bisher nicht regionalisierten Grundwasserkörpern von großer Bedeutung um eine stärkere Differenzierung der Gebietskulissen zu erreichen. Die Meldung von Stützmesstellen kann aber auch in bisher grünen Gebieten mit geringer Messstellendichte sinnvoll sein. Aufgrund der Vorgaben der AVV GeA verdichtet der Freistaat Bayern derzeit sein Ausweisungsmessnetz. Sollten dabei weitere belastete Messstellen hinzukommen, können Stützmesstellen wiederum einen Beitrag zu einer differenzierten Abgrenzung liefern.

Anforderungen an die Messstellen

Messstellen haben im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens eine weitreichende Bedeutung. Gebiete um Messstellen, welche eine Nitratbelastung anzeigen, führen dann zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten, wenn zudem bei einem nachfolgenden Prüfungsschritt eine nicht grundwasserverträgliche Düngung festgestellt wird. Gleichzeitig führen Messstellen, die keine Nitratbelastung anzeigen, unmittelbar und ohne weitere Prüfung dazu, dass die mit dem Regionalisierungsverfahren ermittelten umliegenden Gebiete als nicht belastet eingestuft werden.

Deshalb werden an die Messstellen gemäß Anlage 1 der AVV GeA die folgenden Anforderungen gestellt:

- Verfilterung ausschließlich im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter, keine Mehrfachverfilterung und kein Einfluss von Oberflächenwasser oder Uferfiltrat, z. B. über Schadstellen, Drainagen oder Fremdwasser
- Funktionstüchtigkeit
- Ausbau gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik, keine Schachtbrunnen
- Lage nicht im Abstrom von Punktquellen nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die einen Einfluss auf die Nitratkonzentration im Grundwasser haben können
- Probenahme und Analytik durch Untersuchungsstellen (Laboratorien, probenehmende Ingenieurbüros), die einschlägig nach der Laborverordnung zugelassen oder einschlägig von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, jährlicher Messsturnus

mindestens auf die gemäß AVV GeA relevanten Parameter, Dokumentation mittels ausführlicher Probenahmeprotokolle

- Stammdaten gemäß Anlage 1, Nr. 1 AVV GeA, dabei kann im Einzelfall auf die Dokumentation von Funktionsprüfungen, auf das Schichtenverzeichnis sowie auf den Ausbauplan verzichtet werden, wenn die Funktionstüchtigkeit und die ausschließliche Filterlage im oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter gewährleistet sind
- Meldung durch den Eigentümer der Messstelle, der sich damit mit der Verwendung der Messstelle und der Speicherung von Lagekoordinaten und Messdaten in Datenbanken sowie der Veröffentlichung der entsprechenden Daten einverstanden erklärt.

Es können nur solche Messstellen verwendet werden, die alle diese Kriterien erfüllen. Die Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes stehen für Fragen zur Verfügung, bündeln die Meldebögen der Eigentümer und geben diese gesammelt an das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt weiter.

Zeitplan und Fristen

Die Meldung erfolgt mit Hilfe des Meldebogens für Messstellen und Brunnen (siehe Anlage 1) bzw. für Quellen (siehe Anlage 2).

Um bereits für eine mögliche erste Überprüfung der mit Nitrat belasteten Gebiete Ende 2022 einbezogen werden zu können, muss die Meldung der Messstellen bis zum 30.06.2021 erfolgen.

Außerdem muss für 2021 eine Analyse der Grundwasserdaten vorliegen. Das Analyseergebnis kann bis zum 31.08.2021 nachgemeldet werden.

Die Rückmeldung der fachlich begründeten Entscheidung an die Eigentümer der Messstelle durch das Wasserwirtschaftsamt ist bis zum 31.10.2021 vorgesehen.

Einwilligung zur Datenweitergabe

Der Eigentümer der Messstelle willigt mit der Abgabe des Meldebogens an den BBV ein, dass die Daten an das Wasserwirtschaftsamt weitergegeben werden. Das LfU ist auskunftspflichtige Stelle nach Bayerischem Umweltinformationsgesetz (BayUIG). Informationen über die gemeldeten Messstellen Dritter müssen daher lagegenau und mit allen Messwerten bei Anfragen nach BayUIG ohne vorherige Rückfrage auch weitergegeben werden. Der meldende Eigentümer muss daher mit seiner Meldung auf dem Meldebogen dieser Weitergabe zustimmen. Das LfU kann die grundlegenden Daten (ohne genaue Lageangabe) auch auf den Internetseiten der Behörden veröffentlichen.

Jährliche Beprobung – etwaige Kostenübernahme

Die Messstelle kann im Hinblick auf die AVV GeA verwendet werden, wenn alle Voraussetzungen einschließlich der Analyse vorliegen. Die Messstelle kann in den folgenden Jahren für diesen Zweck nur dann weiterverwendet werden, wenn künftig eine jährliche Beprobung (Probenahme und Analytik) gemäß Anlage 1 AVV GeA erfolgt. Sofern die Messstelle zur Regionalisierung nach AVV GeA verwendet wird und keine gesetzliche Verpflichtung für eine regelmäßige Probenahme besteht, ist eine Übernahme der Kosten der jährlichen Beprobung im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Freistaat Bayern vorgesehen.